



Österreichische HochschülerInnenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36

IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX

UID: ATU55795606

An das
Bundesministerium für
Bildungs, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Email an:

christine.perle@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14.11.2018

Geschäftszahl (GZ): BMBWF-52.250/0274-IV/9a/2018

Betreff: Änderung des Universitätsgesetzes 2002 - UG, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die weitere Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems).

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 und der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich.

Vorbemerkung

Zu Beginn möchten wir festhalten, dass eine Begutachtungsfrist von gerade mal zwei Wochen trotz wenigen legislatischen Anpassungen als nicht akzeptabel erscheint, da die Novelle insgesamt drei Normen tangiert, die alle ineinanderwirken.

Als Universität für Weiterbildung hat die Donau-Universität Krems (kurz: DUK) vom Staat den Auftrag, der im Zusammenhang mit Weiterbildung stehenden wissenschaftlichen Lehre und Forschung zu dienen. Als gesetzliche Vertretung aller Studierenden möchten wir hiermit festhalten, dass wir der Meinung sind, dass die DUK einen durchaus wichtigen bildungspolitischen Beitrag in Österreich leistet und unterstützen damit grundsätzlich eine Weiterentwicklung dieser Institution.



Trotzdem stellen sich im Hinblick der hier nun geplanten gesetzlichen Veränderungen und der hier gewählten Vorgehensweisen einige Fragen:

Gesetzliche Änderungen und Finanzen

Eingangs möchten wir festhalten, dass das definierte "Ziel" eine "bessere Sichtbarkeit der Universität für Weiterbildung Krets in der österreichischen Universitätslandschaft" aus unserer Sicht keine Begründung für eine Gesetzgebung sein sollte - Sichtbarkeit, die zweifelsohne wichtig ist, ist eine Maßnahme bzw. die Folge guter Pressearbeit.

Mit der vorangegangenen Änderung des Universitätsgesetzes wurde bereits im § 141 Abs. 6 normiert, dass "der gemäß § 141b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2017 zur Finanzierung der Universitäten festgelegte Gesamtbetrag [die Aufwendungen] für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 gemäß § 12 Abs. 8 und 9 [...], sowie die für die Finanzierung der Universität für Weiterbildung Krets auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 81/2014, vom Bund zu erbringenden Mittel, [umfasst]."

Legistisch unklar ist, inwiefern sich in § 141 Abs. 4 und Abs. 6 zueinander verhalten - schließt § 141 Abs. 4 eine Verwendung des Globalbudgets lt. § 141b ohne temporäre Einschränkung mit Verweis auf die Vereinbarung zw. Bund und Land aus, soll § 141 Abs. 6 dieses für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 ermöglichen. Auch der in den Übergangsbestimmungen (§ 143) angefügte Abs. 6 präzisiert diese Unstimmigkeit nicht. Im Gegenteil: Die zwischen dem Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krets (UWK-Gesetz – UWKG), dem Universitätsgesetz (2002) und der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die weitere Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krets ("Donau-Universität Krets") enthaltenen Querverweise sind legistisch unpräzise und stellen vereinzelt Überlagerungen da.

In weiterer Folge möchten wir anmerken, dass eine Folgenabschätzung der Implementierung der DUK in § 6 UG bezüglich der Universitätsfinanzierungsverordnung (UniFinV) nicht erfolgt ist. Lt. § 1 UniFinV wäre die Finanzierung der DUK auch abhängig von der Aufteilung der Budgetsäulen für die universitären Leistungsbereiche Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK). Wenn die DUK in der kommenden LV-Periode perspektivisch bis zu 40 Millionen Euro aus dem Globalbudget der Universitäten erhalten soll, wurde das aufgrund welcher Zusammensetzung der Indikatoren berechnet? Welche Studien werden für die Berechnung der Prüfungsaktivität der Studierenden herangezogen?

Gerade unter dem Aspekt, dass sich die Erfüllung der Grundsätze in § 2 des UG 2002 bzgl. einer Verbindung von Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre auch in der UniFinV niederschlägt.

Auch ist im Hinblick auf § 56 UG die Frage, ob sich durch die Finanzierung durch den Bund die von den Studierenden zu entrichtenden Kosten ändern werden. Mit der derzeit gegebenen Formulierung könnte man unserer Ansicht nach die Hintertür für Studienbeiträge öffnen, was wir keinesfalls in irgendeiner Form unterstützen.

Der in den aktuellen Leistungsvereinbarungen gesetzte Fokus auf die Implementierung von Maßnahmen zur sozialen Dimension, muss gerade bei der DUK in ausgeprägter Form vorhanden sein. Aufgrund der Vielzahl an kostenpflichtigen Angeboten ist die Förderung einer guten sozialen Durchmischung unerlässlich.



Österreichische HochschülerInnenenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36

IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX

UID: ATU55795606

Conclusio

Aus unserer Sicht besteht dringender Bedarf an legislativen Präzisierungen, besonders im Hinblick auf die Querverweise zwischen den einzelnen Gesetzen.

Abschließend möchten wir festhalten, dass wir eine Überführung der DUK in das UG nicht grundsätzlich ablehnen, aber der Meinung sind, dass die Implementierung der DUK im § 6 UG das Ende und nicht der Anfang der Universitätswerdung darstellen sollte. Aus diesem Grund lehnen wir die hier vorliegende UG-Novelle bei jetzigem Stand und bis auf Weiteres ab.

Für die Österreichische Hochschüler innenschaft:

Wien, den 14. November 2018


Hannah Lutz
Vorsitzende




Sebastian Höft
Referent für Bildungspolitik